

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/16 B

L 5 KR 7/16 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 59/14 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2016 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat wegen der Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.6.2016 zugestellten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.5.2016 mit einem von ihm unterzeichneten und am 21.6.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 20.6.2016 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben der Berichterstatterin vom 22.6.2016 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen, da er nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Mit dem Hinweis auf § 7 Nr 10 Bundesrechtsanwaltsordnung ist die Zugehörigkeit zum Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht aufgezeigt. Insbesondere ergibt sich diese auch nicht aus seiner Tätigkeit an der feuerwehrtechnischen Hochschule MvD der Republik Usbekistan (vgl zB BSG Beschlüsse vom 18.12.2014 - B 9 V 49/14 B - und vom 13.4.2016 - B 9 V 30/16 B).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

